

Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH, Boxbachweg 2, 08606 Oelsnitz - im Folgenden als Grundversorger bezeichnet -  
 vertreten durch die Geschäftsführerin, Ines Puhan

und

Anrede Vorname Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort - im Folgenden als Kunde bezeichnet -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung auf Grund von Zahlungsrückständen sowie zur weiteren Strom-/ Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen.

Abnahmestelle: \_\_\_\_\_

Hinweis: Bitte geben Sie bei Abschluss der Abwendungsvereinbarung einen aktuellen Zählerstand der betroffenen Abnahmestellen an. Die Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs kann sich sowohl auf den Forderungsbetrag als auch auf die Anzahl der Raten auswirken.

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Rücklastkosten wegen Zahlungsverzugs gemäß der unten aufgeführten Forderungsaufstellung zu Schulden.

Forderungsaufstellung:

Beleg	Fälligkeit	Betrag (€)
		XXX,XX
		XXX,XX
		XXX,XX
Gesamt:		XXX,XX

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Grundversorger zu erheben. Der Grundversorger verzichtet auf die angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die folgende Gesamtforderung in einem angemessenen Zeitraum zu festgelegten Raten gemäß vereinbarten Tilgungsplan zu begleichen.

Tilgungsplan:

Fälligkeit	Betrag (€)
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Mahnkosten und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden. Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung, seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden (auch spartenübergreifend) auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen

Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen. Falls die Verhältnismäßigkeit einer Liefersperre im Einzelfall nicht gewahrt ist, insbesondere wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, hat der Kunde die Möglichkeit, die Gründe dafür in Textform an die Postanschrift des Grundversorgers zu übermitteln. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe ohne vorherige Mahnung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

#### 4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt. Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Grundversorger auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Endet der zwischen dem Kunden und dem Grundversorger bestehende Strom- oder Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

#### 5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich der Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen vom Grundversorger und Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH, Boxbachweg 2, 08606 Oelsnitz,

oder per Fax an: 037421 29491,

oder per Mail an: [beratung@swoe.de](mailto:beratung@swoe.de)

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Grundversorger

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Kunde